

Aufgrund des §34 der Thüringer Kommunalordnung vom 16.08.93 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weinbergen in seiner Sitzung am 09.09.99 folgende Änderungen der Geschäftsordnung der Gemeinde Weinbergen vom 13.07.94 beschlossen:

Geschäftsordnung

§ 1 Einberufung der Sitzung

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates werden nach Bedarf vom Bürgermeister einberufen. Sie sollten in der Regel einmal im Quartal stattfinden.

Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens 1/4 der Gemeinderatsmitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten 3 Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(2) Zu den Sitzungen des Gemeinderates ist so zeitig wie möglich einzuladen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Kalendertage.

Die Einladungen sind schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zu formulieren. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am 2. Tag vor der Sitzung zugehen; auf die Verkürzung der Frist ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung vor Erschöpfung der Tagesordnung abgebrochen werden muss. In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der Tagesordnung an einem der nächsten Tage festgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Gemeinderatsmitglieder sind in geeigneter Form von dem neuen Termin zu unterrichten.

(4) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Gemeinderatsmitglieds gilt als geheilt, wenn dieses erscheint und den Mangel nicht geltend macht.

(5) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung sind 5 Tage vor dem Termin ortsüblich öffentlich bekanntzugeben, bei Eilentscheidungen spätestens am 2. Tag vor der Sitzung unter Hinweis auf die Dringlichkeit.

§ 2 Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister setzt im Benehmen mit dem Beigeordneten bzw. durch Vorberatung im Hauptausschuss die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor. Eine Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, wenn es eine Fraktion oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder schriftlich beantragt.

(2) In der Sitzung können nur solche Gegenstände behandelt werden, die in die Tagesordnung aufgenommen waren.

Weitere Gegenstände können nur behandelt werden, wenn

1. alle anwesenden Mitglieder mit der Behandlung einverstanden sind, oder
2. bei Dringlichkeit der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließt.

§ 3 Teilnahmepflicht

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen. Sie tragen sich in eine Anwesenheitsliste ein.
- (2) Im Verhinderungsfalle ist der Bürgermeister rechtzeitig vor der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Abwesenheit zu benachrichtigen.
- (3) Gegen Gemeinderatsmitglieder, die sich ihrer Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Gemeinderat ein Ordnungsgeld bis zu 500,00 Euro im Einzelfall verhängen.
- (4) Will ein Gemeinderatsmitglied die Sitzung vorzeitig verlassen, hat es den Bürgermeister zu Beginn der Sitzung davon zu unterrichten.

§ 4 Öffentlichkeit der Sitzung

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (2) Als Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit kommt das berechtigte Interesse einzelner, insbesondere der überwiegende Schutz persönlicher Daten wie z. B. Geschäftsgeheimnisse, Einkommensangaben, familiäre Verhältnisse, sowie Personalangelegenheiten und Grundstücksgeschäfte der Gemeinde in Betracht. Die Öffentlichkeit ist ebenfalls ausgeschlossen, soweit Geheimhaltung durch Gesetz oder andere Vorschriften gefordert wird.
- (3) An öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates können Zuhörer unter Ausnutzung der vorhandenen Plätze teilnehmen. Sie sind nicht berechtigt, sich an den Verhandlungen zu beteiligen.
- (4) Zum Ende der öffentlichen Sitzung findet eine Bürgerfragestunde statt, in der Anfragen an die anwesenden Gemeinderatsmitglieder und den Bürgermeister gerichtet werden können.
- (5) Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen.
Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekanntzumachen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat.

§ 5 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Gemeinderatsmitglieder haben über die ihnen bei der Ausübung ihres Ehrenamtes bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (2) Werden diese Verpflichtungen schuldhaft verletzt, kann der Gemeinderat im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis zu 500,00 Euro verhängen.
Die Verantwortlichkeit nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

(3) Verletzt ein Gemeinderatsmitglied seine Verpflichtungen grob fahrlässig oder vorsätzlich, so hat es der Gemeinde den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 6 Befangenheit

(1) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Gemeinderates selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (vgl. §§1589/1590 BGB) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenden natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vor- oder Nachteil bringen, so darf es an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen.

Bei nicht öffentlicher Sitzung hat es den Sitzungsraum zu verlassen. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen.

(3) Der Betroffene hat die Tatsachen, die seine persönliche Beteiligung begründen können, vor Beginn der Beratung unaufgefordert dem Gemeinderat zu offenbaren. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung trifft der Gemeinderat in nicht öffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.

§ 7 Beschlussfähigkeit

(1) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(2) Der Gemeinderat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit durch Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Hauptsatzung und ihre Änderung kann nur durch die Mehrheit aller Mitglieder (gesetzliche Mehrheit) beschlossen werden.

(3) Wird der Gemeinderat nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(4) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung wegen Befangenheit ausgeschlossen, so ist der Gemeinderat abweichend von Absatz 1 beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; andernfalls entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Gemeinderatsmitglieder anstelle des Gemeinderates.

§ 8 Sitzungsleitung

Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat. Er leitet die Sitzungen.

§ 9 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Gemeinderates ist eine Niederschrift in Form eines Verlaufs- und Beschlussprotokolls anzufertigen, die vom Bürgermeister, dem Schriftführer sowie 1 Gemeinderatsmitglied zu unterzeichnen ist.

In der folgenden Sitzung ist sie durch Beschluss des Gemeinderates zu genehmigen.

(2) Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder und die der abwesenden Mitglieder unter Angabe des Abwesenheitsgrundes, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat; das gilt nicht bei geheimer Abstimmung. Weiterhin kann es Erklärungen zum Protokoll geben.

(3) Die Mitglieder erhalten eine Kopie der Niederschrift und können sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen.

Die Einsicht in die Niederschrift über öffentliche Sitzungen bei der Gemeindeverwaltung steht allen Bürgern frei.

(4) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonbandaufnahmen gefertigt werden. Das Tonband ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift durch den Gemeinderat zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(5) Einwände gegen die vorliegende Niederschrift werden als Ergänzung der nächsten Niederschrift beigefügt; eine Abänderung der Niederschrift gegen den Willen der unterzeichnenden Verantwortlichen ist nicht zulässig.

§ 10 Wortmeldungen / Rederecht

(1) Zu reden ist nur berechtigt, wer vom Bürgermeister das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Heben der Hand. Der Bürgermeister erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung, die auch durch Zuruf erfolgen können, gehen allen übrigen vor.

(2) Der Bürgermeister als Vorsitzender kann in Ausübung seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.

(3) Alle Ausführungen sind an den Bürgermeister bzw. die Mitglieder des Gemeinderates zu richten, nicht jedoch an die Zuhörer. Persönliche Angriffe oder Beleidigungen sind nicht statthaft.

(4) Es darf nur zu dem zur Verhandlung stehenden Sachverhalt gesprochen werden; bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung nur zu dieser.

Bei Wortmeldungen zu den Tagesordnungspunkten wird eine maximale Redezeit von 3 Minuten festgelegt. Bei Überschreitungen soll der Vorsitzende dem Redner nach einmaligem Hinweis das Wort entziehen.

(5) Zu derselben Angelegenheit soll niemand öfter als zweimal das Wort erhalten.

(6) Während der Beratung sind folgende Anträge zulässig:

- auf Änderung des Antrages
- auf Vertagung der Beratung
- auf Unterbrechung der Sitzung
- auf Schluss von Aussprache oder Abstimmung, wobei jeder Fraktion, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht zur Sache gesprochen hat, einmal Rederecht einzuräumen ist
- auf unverzügliche Abstimmung
- auf Ausschluss bzw. Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- auf Absetzen von der Tagesordnung und / oder Überweisung an einen Ausschuss zur Vorbereitung der Beschlussfassung

Die Anträge können zurückgenommen werden.

(7) Es können auch Angestellte der Gemeindeverwaltung sowie die Ortsbürgermeister das Wort erteilt bekommen.

Bei nicht öffentlicher Sitzung ist durch den Gemeinderat zu beschließen, ob Angestellte der Gemeindeverwaltung zur Beantwortung von Sachfragen an der Sitzung teilnehmen können.

§ 11 Anfragen

Anfragen sind jederzeit formlos möglich. Sie sind vom Angefragten sofort oder umgehend schriftlich zu beantworten. Eine Diskussion findet nicht statt.

§ 12 Beschlussfassung und Wahlen

(1) Beschlüsse des Gemeinderates werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen sind zulässig. Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt. Der Gemeinderat kann geheime Abstimmung beschließen.

(2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Gemeinderat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist der Wahlgang zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Der Gemeinderat kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen. Neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden.

(3) Absatz 2 gilt für alle Entscheidungen des Gemeinderates, die in diesem Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden.

§ 13 Aussetzung von Beschlüssen

(1) Hält der Bürgermeister eine Entscheidung des Gemeinderates oder des Hauptausschusses für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Gemeinderat oder dem Ausschuss zu beanstanden.

(2) Verbleibt der Gemeinderat oder der Hauptausschuss bei seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

§ 14 Sitzungsort

Die Sitzungsorte des Gemeinderates wechseln turnusmäßig. Stehen schwerwiegende Sachverhalte der Ortschaften Bollstedt, Grabe, Höngeda oder Seebach zur Debatte, so finden die Sitzungen, auch abweichend vom Turnus, im jeweiligen Ortsteil statt.

Jährlich sollte in jeder Ortschaft mindestens eine Sitzung des Gemeinderates stattfinden.

§ 15 Sitzungsordnung und Verhalten bei Sitzungen

(1) Die Fraktionsvorsitzenden wählen ihre Sitzordnung. Kommt diese nicht zustande, bestimmt sie der Bürgermeister.

(2) Jeder Redner, der in seinen Ausführungen vom Verhandlungsgegenstand abweicht, kann vom Bürgermeister zur " Sache" verwiesen werden. Ist ein Redner dreimal zum selben Tagesordnungspunkt zur Sache gerufen worden, so kann ihm der Bürgermeister das Wort entziehen, wenn er beim zweiten Mal auf diese Folge hingewiesen hatte.

(3) Der Bürgermeister kann ein Mitglied des Gemeinderates bei ungebührlichem und wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Der Ausschluss ist zulässig, wenn der Betreffende dreimal in derselben Sitzung wegen seines Verhaltens gerügt wurde und er bei der zweiten Rüge vom Vorsitzenden auf die Folge seines Fehlverhaltens hingewiesen wurde.

(4) Zuhörer, die sich in einer öffentlichen Sitzung nicht ruhig oder störend verhalten, kann der Bürgermeister des Sitzungsraumes verweisen.

(5) Der Bürgermeister kann die Sitzung unterbrechen oder nach dreimaligem Anruf abbrechen, wenn die nötige Ruhe und Ordnung nicht wieder hergestellt werden kann.

§ 16 Fraktionen

1) Gemeinderatsmitglieder, die derselben Partei oder Wählergruppe angehören, können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens aus zwei Gemeinderatsmitgliedern bestehen.

Parteilose bzw. fraktionslose Gemeinderatsmitglieder können sich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeinderates zu einer Fraktion bekennen und mit deren Zustimmung der Fraktion beitreten.

(2) Die Fraktionen benennen einen Fraktionsvorsitzenden und einen Stellvertreter.

(3) Fraktionen haben ihre Bildung, Umbildung oder Auflösung sofort dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen. Der Bürgermeister unterrichtet unverzüglich den Gemeinderat.

§ 17 Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bildet die in der Hauptsatzung vorgesehenen Ausschüsse. Die Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister und den weiteren Ausschussmitgliedern. Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der Bürgermeister. Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse ist dem Stärkeverhältnis der Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, die Fraktionen sind bei der Berechnung der Sitze zu berücksichtigen.

(2) Jedes Gemeinderatsmitglied hat Anspruch auf einen Sitz in einem der Ausschüsse. Die auf jeder Fraktion entfallenen Sitze in einem Ausschuss sind gemäß deren bindendem Vorschlag durch Beschluss des Gemeinderates mit Gemeinderatsmitgliedern zu besetzen.

(3) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende kann aus seiner Funktion durch den jeweiligen Ausschuss abberufen werden; das gilt nicht für den Hauptausschuss.

(4) Neben Gemeinderatsmitgliedern können in den Ausschüssen sachkundige Bürger mitarbeiten. Diese sind in den jeweiligen Ausschuss zu berufen, jedoch darf ihre Anzahl die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht übersteigen.

(5) Der Vorsitzende des Ausschusses beruft den Ausschuss ein und setzt die Tagesordnung fest. Führt der Bürgermeister nicht den Vorsitz, so erfolgen Einberufung der Sitzung und Festsetzung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

(6) Für den Geschäftsgang in den Ausschüssen finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.

§ 18 Schlussabstimmungen

(1) Die Öffentlichkeit ist über den wesentlichen Inhalt der Gemeinderatssitzungen und die gefassten Beschlüsse, sofern die Öffentlichkeit nicht nach § 4 der Geschäftsordnung ausgeschlossen war, in ortsüblicher Weise zu unterrichten.

(2) Der Gemeinderat kann ausnahmsweise in begründeten Einzelfällen Abweichungen von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung beschließen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen.

(3) Jedem Gemeinderatsmitglied sind eine Ausfertigung der Thür. Kommunalordnung, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung der Gemeinde Weinbergen auszuhändigen.

4) Die geänderte Geschäftsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weinbergen, den 13.07.1994

gez. Menge
Bürgermeister

In diese Satzung wurden folgende Änderungen eingearbeitet:

1. Änderung: Beschlussfassung vom 09.09.1999, Inkrafttreten zum 10.09.1999
2. Änderung: Beschlussfassung vom 01.07.2009. Inkrafttreten zum 01.07.2009
3. Änderung: Beschlussfassung vom 22.11.2012, Inkrafttreten zum 01.12.2012